
B e n u t z u n g s o r d n u n g
für die Außensportanlage der Gerken-Sporthalle
der Gemeinde Wickede (Ruhr)
vom 15.03.2012

I. Grundsatz

Die Außensportanlage der Gerkensschule dient in erster Linie schulischen Zwecken. Soweit die Schulen diese nicht in Anspruch nehmen, wird die Sportanlage vorrangig an sporttreibende Vereinigungen und Jugendgruppen aus der Gemeinde Wickede (Ruhr) sowie der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt.

II. Nutzungserlaubnis

Bei einer geplanten Nutzung durch Gruppen für den Trainingsbetrieb oder für Einzelveranstaltungen ist eine entsprechende Erlaubnis durch die Gemeinde Wickede (Ruhr) einzuholen.

Die Erlaubnis kann an bestimmte Bedingungen geknüpft werden (z.B. zeitliche oder räumliche Beschränkung). Die Entscheidung hierüber obliegt der Gemeindeverwaltung oder einem von ihr hierfür beauftragten Bediensteten. Die Erlaubnis kann jederzeit widerrufen werden, wenn Verstöße gegen die Benutzungsordnung vorliegen.

Die öffentliche Nutzung ist jederzeit möglich, sofern die Belange der angemeldeten Gruppen nicht beeinträchtigt werden und die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung eingehalten werden.

III. Haftung

Die Nutzung der Sportanlage erfolgt auf eigene Gefahr. Eine Haftung durch den Eigentümer wird ausgeschlossen.

Die Nutzer stellen den Eigentümer von etwaigen Haftpflichtansprüchen frei. Dies gilt auch für Bedienstete oder Beauftragte der Nutzer und der Besucher ihrer Veranstaltungen sowie sonstiger Dritter.

Die Gemeinde Wickede (Ruhr) haftet nicht für abgelegte Kleidungsstücke, Wertgegenstände und andere von den Benutzern mitgebrachte Sachen.

IV. Ordnung auf der Anlage

a) Bei Lehr- und Übungsstunden sowie bei Veranstaltungen muss eine verantwortliche Leitung anwesend sein. Ihr obliegt die ordnungsgemäße Durchführung.

- b) Die Sportanlage darf nicht benutzt werden, wenn aufgrund von Witterungseinflüssen erhebliche Schädigungen zu erwarten sind. Die Entscheidung hierüber liegt bei der Gemeindeverwaltung, sie kann auf den Hausmeister delegiert werden.
- c) Die Anlagen und Geräte sind pfleglich zu behandeln. Durch die Nutzung entstandene Schäden sind der Gemeinde bzw. dem Hausmeister unverzüglich zu melden.
- d) Soweit Haustiere auf die Anlage mitgebracht werden, sind evtl. Verunreinigungen durch diese sofort vom Halter zu beseitigen.
- e) Der Verzehr von Alkohol und das Rauchen sind in den Umkleide-, Dusch- und Toilettenräumen nicht gestattet.
- f) Abfall ist in den dafür vorgesehenen Abfallbehältern zu entsorgen. Falls durch die Nutzung eine Sonderreinigung erforderlich wird, trägt der Nutzer die Kosten hierfür.

V. Beleuchtungsanlage

Die Sportanlage wird durch einzeln schaltbare Strahler beleuchtet. Die Beleuchtungsanlage soll eine Nutzung bei geringem Tageslicht in den Morgen- oder Abendstunden gewährleisten.

Um eine energetisch sinnvolle Nutzung der Beleuchtungsanlage zu gewährleisten, werden die Strahler nur in folgendem Umfang eingesetzt:

- a) Strahler Nr. 1 und 2 (Kleinspielfelder): für Gruppen ab 6 Personen
- b) Strahler Nr. 3, 4 und 5 (Wiesenfläche): für Gruppen ab 12 Personen

sowie bei angemeldeten Veranstaltungen und Zeltübernachtungen bei Einsetzen der Dämmerung bis spätestens 22.00 Uhr abends.

Abends kann nach 22.00 Uhr bei Veranstaltungen und Zeltübernachtungen die Notbeleuchtung (Strahler Nr. 6) an der Westseite der Sporthalle eingeschaltet werden.

Das Ein- und Ausschalten der Beleuchtungsanlage obliegt dem diensthabenden Hausmeister der Sporthalle.

VI. Nutzungsgebühren

- a) Die Nutzung der Sportanlage ist für Vereine, Verbände und Gruppen aus Wickede (Ruhr) grundsätzlich gebührenfrei.
- b) Bei Zeltübernachtungen und größeren Veranstaltungen (ab ca. 100

Besuchern) wird für die Benutzung der Außenumkleidekabinen, der Dusch- und Toilettenanlage eine einmalige Nutzungsentschädigung von 20 € erhoben.

- c) Bei Nutzung der Anlage durch auswärtige Vereine, Verbände und Gruppen wird eine Tagespauschale von 20 € erhoben. Bei Nutzungen, die eine Zeltübernachtung beinhalten ist eine Entschädigung von 1 € pro Stunde zu entrichten. Der Nutzungszeitraum ist in der Nutzungserlaubnis festzuhalten.
- d) Nutzungsentschädigungen werden nach der Nutzung durch die Gemeinde Wickede (Ruhr) in Rechnung gestellt.

VII. Aufsicht

Die Verwaltung der Sportanlage obliegt der Gemeindeverwaltung. Den Anordnungen der von ihr mit der Verwaltung und Aufsicht beauftragten Bediensteten, insbesondere dem diensthabenden Hausmeister, ist nachzukommen.

Das Hausrecht üben der Bürgermeister und die von ihm Beauftragten aus. Bei Verstoß gegen die Benutzungsordnung kann ein zeitweiliges oder dauerndes Verbot zum Betreten der Anlage ausgesprochen werden. Personen oder Personengruppen, die beharrlich oder in grober Weise gegen die Benutzungsordnung verstoßen, können sofort des Platzes verwiesen werden.

VIII. Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 15.03.2012 in Kraft.